

Satzung SV Hesepe/Sögeln e.V.

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportverein Hesepe/Sögeln e.V".

Der Verein hat seinen Sitz in Bramsche-Hesepe.

Eine Eintragung in das Vereinsregister ist am 5.5.1951 unter der Nr. VR 29 erfolgt.

2. Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt Leibesübungen wie Fußball, Handball, Tischtennis, Turnen, Wandern und andere Bewegungsspiele.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Er fördert durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei endgültigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenverein Hesepe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seinen angeschlossenen Fachverbänden. Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

4. Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der im Punkt 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg

ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

5. Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein(e) Abteilungsleiter(in) oder ein Abteilungsvorstand vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung, der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie der Abteilungsversammlung regelt.

Die Abteilungsleitung arbeitet nach Weisung des Abteilungsleiters und des erweiterten Vorstandes. Die Abteilungsleitung ist dem erweiterten Vorstand gegenüber verantwortlich. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend.

7. Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein, bzw. um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

Vereinsmitglieder, die mindestens 10 Jahre Vorsitzende des Vereins gewesen sind, können in der Jahreshauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

Es kann immer nur eine Person zurzeit den Titel des Ehrenvorsitzenden führen.

Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder dürfen kein Amt im geschäftsführenden Vorstand ausüben. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes
- c) durch Tod

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist kein Anspruch auf Erstattung von bereits entrichteten Mitgliedsbeiträgen verbunden.

9. Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) wenn die unter Punkt 11 genannten Pflichten der Vereinsmitglieder gröblichst oder schuldhaft verletzt werden
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Der Ausschluss erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem erweiterten Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

10. Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Jahreshauptversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen

11. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sport ausübt, zu befolgen
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

12. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die Abteilungsversammlung
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der erweiterte Vorstand

13. Jahreshauptversammlung

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte, insbesondere das Stimmrecht, werden in der Jahreshauptversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Jedes Mitglied über 16 Jahre verfügt über eine Stimme; Übertragung des Stimmrechtes ist mit schriftlichem Nachweis zulässig.

Im Übrigen wird auf die unter Punkt 10 der Satzung genannten Rechte der Mitglieder verwiesen. Die Jahreshauptversammlung soll alljährlich im I. Quartal des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über die in Punkt 14 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in den Bramscher Nachrichten und im Vereinsaushangkasten unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies nach Auffassung des geschäftsführenden Vorstandes verlangt. Ohne Zustimmung des Vorstandes ist eine a.o. Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen solchen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand einbringen.

14. Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organisationen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- d) Festlegung des Vereinsbeitrages und im Bedarfsfall eines außerordentlichen Beitrages
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; gleiches gilt für eine a.o. Mitgliederversammlung.

Das passive Wahlrecht kann nur von auf der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

15. Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der fristgerechten Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder anhand einer Teilnehmerliste
- c) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Anträge an die Jahreshauptversammlung

Sind auf der Jahreshauptversammlung Neuwahlen notwendig, so ist die Tagesordnung mindestens um folgende Punkte zu ergänzen:

- a) Bericht der Kassenprüfer
- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- c) Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes

16. Abteilungsversammlung

Die den jeweiligen Abteilungsmitgliedern bezüglich der Abteilungsleitung zustehenden Rechte werden in der Abteilungsversammlung ausgeübt.

Eine ordentliche Abteilungsversammlung soll einmal pro Geschäftsjahr durch den Abteilungsleiter einberufen werden.

Die Formalitäten hinsichtlich der Einberufung der Versammlung sowie des Stimmrechtes regeln sich analog der in Punkt 13 der vorliegenden Satzung genannten Vorschriften über die Jahreshauptversammlung.

Dies gilt auch für die Einberufung einer a.o. Abteilungsversammlung.

17. Aufgaben der Abteilungsversammlung

Der Abteilungsversammlung steht die Entscheidung in allen Abteilungsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist, bzw. abteilungsübergreifende Bedeutung für den gesamten Sportverein hat.

Der Beschlussfassung unterliegt insbesondere die Wahl eines Abteilungsleiters.

18. Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören außer dem 1. Vorsitzenden noch mindestens drei weitere stellvertretende Vorsitzende an.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ergänzt um die Abteilungsleiter der jeweiligen Sparte. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die dem erweiterten Vorstand angehörenden Abteilungsleiter werden ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren durch die Abteilungsversammlung gewählt. Eine gesonderte Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung ist nicht notwendig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und mindestens drei weitere stellvertretende Vorsitzende. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.

19. Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Der Vorstand hat im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der auf der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand hat zur Ausübung seiner Amtsgeschäfte in regelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen abzuhalten, auf denen er die für die Vereinsführung notwendigen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder trifft.

Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit bilden bis zur nächsten Vorstandsneuwahl die verbliebenen Vorstandsmitglieder allein den Vorstand.

2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. An Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes kann unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins eine angemessene Aufwandsvergütung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die Zahlung einer Aufwandsvergütung sowie deren Höhe muss vom erweiterten Vorstand schriftlich beantragt und durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

20. Haftungsausschluss

1. Der Verein übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit entstandenen Schäden durch Unfall, Diebstahl oder sonstigen Schädigungen.
2. Die Haftung des Geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB, des erweiterten Vorstandes sowie der besonderen Vertreter nach § 30 BGB wird im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Werden die unter Punkt 2 genannten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

21. Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinsam die Kasse und die Buchführung des Vereins so zu prüfen, dass nach bestem Wissen und Gewissen eine Entlastung des für die Kassenführung zuständigen Vorstandsmitgliedes auf der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen werden kann. Insbesondere auf die Ausgaben des Vereins und deren Satzungszweck ist zu achten. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich festzuhalten und auf der Jahreshauptversammlung zu verlesen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal möglich.

22. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

23. Vereinsvermögen

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenverein Hesepe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

24. Ehrenabzeichen

Als Ehrenabzeichen können vom Verein verliehen werden:

- a) bei 25 -jähriger Vereinszugehörigkeit die silberne Ehrennadel
- b) bei 50 -jähriger Vereinszugehörigkeit die goldene Ehrennadel.

Die Verleihung der Ehrenzeichen soll auf einer Jahreshauptversammlung oder einer angemessenen Veranstaltung erfolgen und zwar auf Vorschlag der Abteilungsleiter durch den Vorstand. Bei Ausschluss aus dem Verein sind die Nadeln auf jeden Fall zurückzugeben.

25. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

26. Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- Das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- Das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
- Das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Satzung vom Januar 2011 wird mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung zu der vorliegenden Satzung außer Kraft gesetzt.

Hesepe, den 1. Februar 2019